

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

20 030 Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Das Kapitel Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) ist eine Budgeteinheit im Sinne des § 17b LHO.

E i n n a h m e n

Übrige Einnahmen

213 00	821	Einnahmen aus der Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit.	—	—	—
		1. Abrechnungsbedingte Ausgaben dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.	—	—	—
		2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 20 030.	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—
		Mehreinnahmen			—
		Mindereinnahmen			—

A u s g a b e n

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

613 11	821	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden.	8 465 005 900,00	—	8 465 005 900,00
		Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	8 465 005 900,00	—	8 465 005 900,00
			—	—	—
613 12	821	Schlüsselzuweisungen an Kreise.	1 261 615 300,00	—	1 261 615 300,00
		Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	1 261 615 300,00	—	1 261 615 300,00
			—	—	—
613 13	821	Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände.	1 057 587 700,00	—	1 057 587 700,00
		Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	1 057 587 700,00	—	1 057 587 700,00
			—	—	—
613 14	821	Aufwands-/Unterhaltungspauschale gem. § 16 Abs. 6 GFG 2020.	130 000 000,00	—	130 000 000,00
		Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	130 000 000,00	—	130 000 000,00
			—	—	—
613 18	821	Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gem. § 20 GFG 2020.	850 440 366,40	—	850 440 366,40
		1. Abrechnungsbedingte Mehrausgaben gem. § 20 GFG 2019 dürfen über den Ansatz hinaus geleistet werden.	855 000 000,00	—	855 000 000,00
		2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	-4 559 633,60	—	-4 559 633,60
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			4 559 633,60
613 19	821	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2020.	70 000 000,00	—	70 000 000,00
		1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	70 000 000,00	—	70 000 000,00
		2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2020 genannten Zwecke eingesetzt werden.	—	—	—
		3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 26.	—	—	—
		4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—

Kapitel 20 030

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
613 26 821	Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 19 GFG 2020. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Zuflüsse aus den Titeln 613 11, 613 12, 613 13, 613 14, 613 19, 883 11, 883 15, 883 18, 883 23, 883 26, 883 27, 883 28 und 883 35 verstärken den Ansatz.	34 072 668,77 37 498 400,00 -3 425 731,23	24 075 212,56 18 690 070,38 5 385 142,18	58 147 881,33 56 188 470,38 1 959 410,95
	Vermerke: aus Titel 883 11			1 959 410,95
613 28 821	Kompensation von Steuermindereinnahmen infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 gem. § 21 GFG 2020. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	17 915 000,00 17 915 000,00	— —	17 915 000,00 17 915 000,00
613 30 821	Abrechnung der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. 1. Abrechnungsbedingte Einnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	381 566 468,87 385 000 000,00 -3 433 531,13	— — —	381 566 468,87 385 000 000,00 -3 433 531,13
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			3 433 531,13
623 10 114	Schuldendiensthilfen für von Kommunen im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommene Kredite. 1. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund. 2. Rückflüsse gemäß § 5 Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	43 874 902,00 50 000 000,00 -6 125 098,00	— — —	43 874 902,00 50 000 000,00 -6 125 098,00
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			6 125 098,00
634 10 821	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" für Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	350 000 000,00 350 000 000,00	— —	350 000 000,00 350 000 000,00
634 20 821	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	20 789 000,00 20 789 000,00	— —	20 789 000,00 20 789 000,00
Ausgaben für Investitionen				
883 11 423	Zuweisungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 500 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	-1 959 410,95 — -1 959 410,95	— — —	-1 959 410,95 — -1 959 410,95
	Vermerke: an Titel 613 26			1 959 410,95
883 12 423	Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen. Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes sowie dem Land nach der Rahmenvereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag mit der DB AG zustehende Einnahmen aus der Veräußerung von Bahnflächen fließen dem Titel wieder zu.	— — —	— — —	— — —
883 15 646	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	— — —	— — —	— — —
883 18 821	Investitionspauschale. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	919 752 600,00 919 752 600,00	— —	919 752 600,00 919 752 600,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
883 23 195	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL).	—	—	—
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—
	2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—
883 26 129	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2020.	612 724 000,00	—	612 724 000,00
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	612 724 000,00	—	612 724 000,00
	2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2020 genannten Zwecke eingesetzt werden.	—	—	—
	3. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei Titel 613 19.	—	—	—
	4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—
883 27 821	Investitionspauschale für die Landschaftsverbände gem. § 16 Abs. 5 GFG 2020.	78 226 500,00	—	78 226 500,00
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	78 226 500,00	—	78 226 500,00
	2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—
883 28 821	Investitionspauschale für die Altenhilfe und -pflege gem. § 16 Abs. 4 GFG 2020.	93 312 500,00	—	93 312 500,00
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	93 312 500,00	—	93 312 500,00
	2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—
883 35 322	Sportpauschale gem. § 18 GFG 2020.	58 443 200,00	—	58 443 200,00
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	58 443 200,00	—	58 443 200,00
	2. Die Mittel können für alle in § 18 GFG 2020 genannten Zwecke eingesetzt werden.	—	—	—
	3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 20 030.	14 443 366 695,09	24 075 212,56	14 467 441 907,65
		14 462 870 100,00	18 690 070,38	14 481 560 170,38
		-19 503 404,91	5 385 142,18	-14 118 262,73
		Mehrausgaben		—
		Minderausgaben		14 118 262,73
		üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe		—